

Nachlassplanung und Zuweisungsrechte im bäuerlichen Erbrecht



**Schweizerische Gesellschaft für
Agrarrecht (SGAR)**

**Weiterbildungsveranstaltung
vom 8. September 2017**

Universität Luzern

*Franz A. Wolf,
Rechtsanwalt und Notar,
dipl. Ing. agr. FH*
**Studer Anwälte und Notare,
Sursee**

Inhalt

- I. Bürgerliches Erbrecht vs. Bäuerliches Erbrecht
- II. Zuweisungsrecht am landw. Gewerbe
- III. Zuweisungsrecht am landw. Grundstück
- IV. Vorkaufsrecht der Verwandten
- V. Zuweisungsrecht am Inventar bei Tod des Pächters
- VI. Verfügungen v. Todes wegen / (beschränkte) Verfügungsfreiheit
- VII. Nachlassplanung bei Kleinbetrieben
- VIII. Lebzeitige Veräußerung Kleinbetriebe an Nachkommen

I.

**Bürgerliches Erbrecht
vs.
Bäuerliches Erbrecht**

Bürgerliches Erbrecht vs. Bäuerliches Erbrecht

	Bürgerliches Erbrecht	Bäuerliches Erbrecht
Bewertungsmaßstab	Verkehrswert (Art. 617 ZGB)	Ertragswert (Art. 11 BGG) 2 x Ertragswert (Art. 21 BGG) Nutzwert (Art. 17 BGG)
Voraussetzung der Selbstbewirtschaftung	Bei Zuweisung Sachgesamtheiten (pers. Verhältnisse, Art. 613 Abs. 3 ZGB)	Bei Zuweisung Gewerbe zum Ertragswert (Art. 11 Abs. 1 BGG)
Ausgleichszahlungen	Nur beschränkt zulässig (bis 10 % Erbteil)	Keine Begrenzung
Gewinnanspruch der Miterben	Nicht von Gesetzes wegen, vertraglich möglich	Gesetzlicher Gewinnanspruch der Miterben (Art. 28 BGG)

II.

Zuweisungsrecht am landw. Gewerbe in der Erbschaft (Art. 11 BGG)

Zuweisungsrecht am Gewerbe zum Ertragswert (Art. 11 und 17 BGBB)

Art. 11 Abs. 1 BGBB: Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes

«Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so kann jeder Erbe verlangen, dass ihm dieses in der Erbteilung zugewiesen wird, wenn er es selber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint».

Art. 17 Abs. 1 BGBB: Anrechnung an den Erbteil

«Das landwirtschaftliche Gewerbe wird dem selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertragswert an den Erbteil angerechnet».

Zuweisungsrecht am Gewerbe

- Landwirtschaftliches Gewerbe im Nachlass
- Erbenstellung des Ansprechers
- Selbstbewirtschaftung (Fähigkeit, Wille, Eignung, Art. 9 BGBB)
- Anrechnung zum Ertragswert / ev. Erhöhung
- Zudem: Zuweisungsanspruch am Betriebsinventar zum Nutzwert (Art. 15 und 17 II BGBB)
- Gewinnanspruch der Miterben v.G.w. (Art. 28 BGBB)
- Gerichtsstand: letzter Wohnsitz oder Belegenheit Gewerbe (Art. 28 III ZPO)

massgeblicher Zeitpunkt

- **Zeitpunkt bezüglich Vorliegen der Gewerbeeigenschaft:**
 - Im Zeitpunkt des Erbganges muss ein Gewerbe vorliegen
(„*Befindet sich in der Erbschaft ...*“)
 - Erwirken Gewerbeeigenschaft durch Zukauf/Zupacht Grundstücke nach dem Erbgang somit nicht zulässig
 - Aber: Berücksichtigung künftiger Investitionen zulässig
(Art. 7 IV b BGGB; BGer 5A_140/2009).
 - Bei lange zurückliegendem Erbgang? (z.B. Erbgang 1929):
 - BGer: „*Erbgang kann [als massgeblicher Zeitpunkt] kaum mehr in Betracht kommen*“
- **Zeitpunkt bezüglich subjektiver Voraussetzungen:**
 - z.B. Ausbildung:
 - Zeitpunkt Zuweisungsbegehren

Rechte des überlebenden Ehegatten

- Überlebender Ehegatte hat Zuweisungsrecht am Gewerbe, wenn:
 - Ehegatte auch Erbe ist (Art. 473 ZGB !)
 - Selbstbewirtschaftung (Fähigkeit, Eignung, Wille)
 - wenn Ehegatte in Konkurrenz zu Nachkommen:
 - persönliche Verhältnisse massgebend (Art. 20 II BGGB)
 - keine Vorrangstellung Ehegatte (BGer 5A_682/2014, E. 5.2.4)
 - Teilungsanordnung des Erblassers möglich (Art. 19 I BGGB)
- Wenn keine Zuweisung Gewerbe an Ehegatten:
 - Wohnrecht oder Nutzniessung an Wohnung
 - „*wenn es die Umstände zulassen*“ (Art. 11 III BGGB, geht Art. 612a III ZGB vor)

Das Kaufsrecht von Verwandten am Gewerbe im Nachlass (Art. 25-27 BGBB)

Voraussetzungen:

- landw. Gewerbe in der Erbschaft
- Selbstbewirtschaftende Nachkommen / Verwandte ohne Erbenstellung

Rechtsfolge:

- Kaufsrecht am Gewerbe zum Ertragswert

Ausnahme: kein Kaufsrecht:

- Vorrang des Zuweisungsanspruchs nach Art. 11 I BGBB
- bei Veräußerung Gewerbe an selbstbewirtschaftenden Nachkommen durch Erbengemeinschaft
- an einzelnen Grundstücken

III.

Zuweisungsrecht am landwirtschaftlichen Grundstück in der Erbschaft (Art. 21 BGGB)

Zuweisungsrecht am Grundstück (Art. 21 BGB)

- Strukturpolitische Motive, daher keine Selbstbewirtschaftung erforderlich
- Anrechnungswert: doppelter Ertragswert / ev. Erhöhung
- Erbenstellung des Ansprechers
- Erbe: Eigentum oder wirtsch. Verfügungsmacht über landw. Gewerbe
- Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich
- Gewinnanspruch v.G.w. (Art. 28 BGB)
- Bei Verfügung des Erblassers: absoluter Vorrang Pflichtteilserbe vor eingesetztem Erben (Art. 21 II i.V.m. Art. 19 II BGB)
- Prozessual: anfechtbarer Teilentscheid nach Art. 91 BGG (BGE 141 III 95, Urteil BGer 5A_512/2007, E. 1.4)
- Gerichtsstand: letzter Wohnsitz oder Belegenheit Grundstück (Art. 28 III ZPO)

In welchem Zeitpunkt muss Erbe über ein Gewerbe verfügen? (Art. 21 BGBB)

- Bereits im Zeitpunkt Erbgang?
 - Wortlaut Art. 11 BGBB („befindet sich im Nachlass“) vs. Art. 21 BGBB spricht dagegen
 - m.E.: Erbgang kein massgeblicher Zeitpunkt
 - BGer befürwortet eher Zeitpunkt Erbgang (offengelassen im Urteil 5A_752/2012, E. 3.2.)
- Erst im Zeitpunkt Teilungsklage/Zuweisungsbegehren am Grundstück?
 - nach herrschende Lehre
- Erst während Erbteilungsprozess?
 - verneint: BGer 5A_752/2012, E. 3.3, bestätigt in: BGer 5A_682/2014, E.5.1.

IV.

Das Vorkaufsrecht der Verwandten bei Veräußerung an Dritte

Vorkaufsrecht der Verwandten

Art. 45 BGBB: Gemeinschaftliches Eigentum

«Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück, an dem gemeinschaftliches Eigentum (Mit- oder Gesamteigentum) besteht, veräußert, so kann das Vorkaufsrecht auch ausgeübt werden, wenn das Verwandtschaftsverhältnis, welches das Vorkaufsrecht begründet, nur zu einem der Gesamt- oder Miteigentümer besteht.»

Vorkaufsrecht der Verwandten (Art. 42 ff. und 45 BGBB)

- Veräußerung durch Erbengemeinschaft an Dritte = Vorkaufsfall
- Vorkaufsrecht, wenn Verwandtschaftsverhältnis zu einem Miterben (Art. 45 BGBB)
- gilt für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe
- Preisprivileg (!): EW / 2 x EW (Art. 44 BGBB)
- m.E. keine Erwerbsbewilligung notwendig (Art. 62 lit. b BGBB)

V.

**Zuweisungsanspruch am
landwirtschaftlichen Inventar
beim Tod des Gewerbepächters
(Art. 613a ZGB)**

Zuweisungsrecht am Inventar bei Tod Gewerbepächter (Art. 613a ZGB)

Art. 613a ZGB: Landwirtschaftliches Inventar

„Stirbt der Pächter eines landwirtschaftlichen Gewerbes und führt einer seiner Erben die Pacht allein weiter, so kann dieser verlangen, dass ihm das gesamte Inventar (Vieh, Gerätschaften, Vorräte usw.) unter Anrechnung auf seinen Erbteil zum Nutzwert zugewiesen wird“.

Voraussetzungen:

- Gewerbepacht
- Eintritt in laufenden Pachtvertrag (Art. 18 II LPG; Eintrittsrecht Nachkomme, Ehegatte, eingetr. Partner in Pachtvertrag bei Tod Pächter)
- Zuweisung gesamtes Inventar
- zum Nutzwert (Art. 17 BGBB)

VI.

Die (beschränkte) Verfügungsfreiheit des Erblassers im bäuerlichen Erbrecht (Art. 19 BGBB)

Verfügungsfreiheit des Erblassers im ZGB

Art. 470 ZGB: Umfang der Verfügungsbefugnis

«¹ Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

² Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.»

beschränkte Verfügungsfreiheit (Art. 19 BGBB)

- Verfügungsfreiheit des Erblassers (Art. 19 I BGBB)
 - Erblasser kann einen von mehreren Selbstbewirtschaftern als Übernehmer bezeichnen
 - Anordnungen nach Art. 19 BGBB sind Teilungsvorschriften (Art. 608 ZGB)
- Aber: Verfügungsfreiheit ist beschränkt (Art. 19 II BGBB)
 - Erblasser ist nicht frei, wem er das Gewerbe vererben will
 - **Absoluter Vorrang des pflichtteilgeschützten und selbstbewirtschaftenden Erbe**
 - vor: nichtselbstbewirtschaftendem Pflichtteilerben
 - vor: Selbstbewirtschaftendem (nicht-PT) Erben
 - vor: eingesetzten Erben
 - vor: Vermächtnisnehmern
- Vorbehalten: Enterbung oder Erbverzicht (Art. 19 III BGBB)
 - dann volle Verfügungsfreiheit

Zuweisungsordnung bei Fehlen einer Verfügung v. Todes wegen (Art. 20 BGBB)

- Erblasser hinterlässt weder Erbvertrag noch Testament, dann:
- Absoluter Vorrang des selbstbewirtschaftenden Pflichtteilerben vor anderen selbstbewirtschaftenden Erben (Art. 20 I BGBB)
- Vorrang des Pflichtteilerben vor eingesetzten Erben
- Im übrigen: Persönliche Verhältnisse für Zuweisung massgebend (Art. 20 II BGBB), z.B.:
 - Alter / Ausbildung
 - finanzielle Verhältnisse
 - Fähigkeiten des Ehegatten
 - Nachkommenschaft (BGE 134 III 586)
- Gilt für Gewerbe und Gundstücke (Art. 21 II BGBB)

Die Begünstigung des überlebenden Ehegatten ...

Begünstigung des Ehegatten (Art. 473 ZGB)

«¹ Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

³ (...Wiederverheiratung...).»

...und ihre Tücken im bäuerlichen Erbrecht:

- lebenslängliche Nutzniessung Ehegatte am landw. Gewerbe:
 - Nutzniessung in Konkurrenz zum Zuweisungsanspruch des selbstbewirtschaftenden Erben (Art. 11 I BGBB)
 - => beschränkte Verfügungsfreiheit Erblasser (Art. 19 II BGBB)
 - => Vorrang des Zuweisungsanspruches vor NN (BGE 108 II 177)
 - Bei Selbstbewirtschaftung durch NN: Altersgrenze für Direktzahlungen
 - Bei Verpachtung: beschränkter Pachtzins nach LPG
- Bei Nutzniessung ohne Erbanteil:
 - NN = Vermächtnis, keine Erbenstellung
 - Kein Zuweisungsrecht am Gewerbe (Art. 11 I BGBB)
 - Kein Gewinnanspruchsrecht (Art. 28 I BGBB)
- M.E.: die Nutzniessung am Gewerbe ist für Ehegatte eher eine Last ...
- Empfehlung:
 - landw. Gewerbe von Nutzniessung ausnehmen
 - Verfügbarer Teil als Erbquote an Ehegatte = Erbenstellung

VII.

Nachlassplanung bei Kleinbetrieben

Kleinbetriebe

- (Sach-)Gesamtheit von einzelnen landw. Grundstücken, Bauten / Anlagen
 - wirtschaftliche und rechtliche Einheit
 - jedoch SAK-Grenze für Gewerbe nicht erreicht
 - sind daher keine landw. Gewerbe i.S. BGGB
 - sind einzelne Grundstücke i.S. BGGB
- kein integrales Zuweisungsrecht nach BGGB
- aber: Zuweisungsrecht am Grundstück (Art. 21 BGGB)
- ? Zuweisungsrecht nach bürgerlichem Erbrecht (Art. 613 ZGB)

Kleinbetrieb: Zuweisungsrecht nach Art. 613 ZGB?

Art. 613 ZGB: Besondere Gegenstände

Zusammengehörende Sachen (...)

¹ “Gegenstände, die ihrer Natur nach zusammengehören, sollen, wenn einer der Erben gegen die Teilung Einspruch erhebt, nicht von einander getrennt werden.

² (...)

³ Können sich die Erben nicht einigen, so entscheidet die zuständige Behörde über die Veräußerung oder die Zuweisung mit oder ohne Anrechnung, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben.“

Kleinbetrieb: Verhältnis von Anrechnungswert zu Erbteil

- Rechtsgrundlage für ungeteilte Zuweisung Kleinbetriebe vorhanden

=> Generelles Problem:

- Anrechnung Kleinbetrieb zum Verkehrswert (Art. 617 ZGB)
- Anrechnungswert darf Erbteil des betreffenden Erben nicht wesentlich übersteigen
- Ausgleichszahlungen (beschränkt) zulässig:
- Lehre: max. + 10 %
- BGer: + 33% (BGer 5C.214/2003, E. 2)

Nachlassplanung bei Kleinbetrieben

Empfehlung: Lebzeitige Übertragung

- Lebzeitige Übertragung mit Einbezug aller Miterben (Erbvertrag)
- Ertragswert oder x-faches davon ...
- Land und Oekonomiebauten: Ertragswert; Wohnhaus: Verkehrswert (?)

Alternativ: Verfügung von Todes wegen

- landw. Grundstücke und Betriebsinventar als (entgeltliches) Sachvermächtnis
- Festlegung Anrechnungswert durch Erblasser
- ev. Zuweisung verfügbare Quote an Hofnachfolger
- Ausgleichsdispens (Art. 626 ZGB)
- Teilungsanordnung \neq Vermächtnis (Art. 608 III ZGB)
- Form: Erbvertrag / Testament

=> Vorrang des Zuweisungsanspruches eines Erben der innerhalb OBB über ein Gewerbe verfügt (Art. 21 II BGGB; Ungültigkeitsklage, Art. 519 ZGB)

VIII.

Lebzeitige Veräußerung Kleinbetrieb an Nachkommen

Lebzeitige Veräußerung Kleinbetrieb an Nachkommen

- **Problemstellung:**

- Kleinbetriebe (ohne Gewerbeeigenschaft, Art. 7 BGGB) werden oft lebzeitig zum Ertragswert an Nachkommen übertragen
- i.d.R. Kaufvertrag (ohne Mitwirkung Miterben)
- Unkenntnis über (fehlende) Gewerbeeigenschaft
- Ertragswert i.d.R. bekannt
- Verkehrswert i.d.R. nicht bekannt
- beträchtliche Differenz Ertragswert zu Verkehrswert

- **Anrechnungswert:**

- Anspruch auf Ertragswert nur wenn (Art. 17 BGGB):
 - Gewerbe vorliegend und Selbstbewirtschafter
- Andernfalls: Verkehrswert (Art. 617 ZGB; Urteil BGer 5A_670/2012)
- Betriebsinventar zum Nutzwert nur bei Gewerbe (Art. 17 II BGGB)

Lebzeitige Veräußerung Kleinbetrieb an Nachkommen: mögliche Rechtsfolgen

- **Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen:**
 - Für Nachkommen: gesetzliche Ausgleichung unter Vorbehalt ausdrücklicher Befreiung (Art. 626 II ZGB)
 - Festlegung Ausgleichungswert zulässig
 - hohe Hürde: Beweis beidseitiger Schenkungswille (BGE 126 III 171; BGer 5A_670/2012, E. 3.3)
- **Verletzung Pflichtteile: Herabsetzung klageweise:**
 - Herabsetzung subsidiär zur Ausgleichung (Art. 527 Ziff. 1. ZGB)
 - Ziel: Herstellung Pflichtteile (Art. 470 und 522 I ZGB)
- **Ergänzungsleistungen ELG:**
 - Differenz Verkehrswert zum Kaufpreis = Verzichtvermögen nach ELG, kann zur Rentenkürzung führen (BGE 138 III 548)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!